



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

01. Juli 2024

- An die
- Landkreise und kreisfreien Städte RP
 - Kommunalen Spitzenverbände RP
 - ADD Trier – Referat 24

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3314-0012#2024/0014-0701 726.0001		Sven Laux Sven.Laux@mffki.rlp.de	06131/16-5105 06131/16-175113

Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG – 1 BvL 3/21 – auf Grundleistungsberechtigte nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG – Freiwillige Höherstufung auf LS 1 im Bereich der AfAs – Empfehlung des Landes für den kommunalen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [Rundschreiben vom 04. Januar 2023](#) wurden Sie vom MFFKI bereits über die Entscheidung des [Bundesverfassungsgerichts \(BVerfG\) vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21](#) – zur Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und die Folgen für die Leistungsgewährung informiert. Seitdem erhalten betroffene Analogleistungsberechtigte nach Maßgabe der Entscheidung des BVerfG – bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung – Leistungen in Höhe der Leistungsstufe 1 anstelle der Leistungsstufe 2.

Ausschlaggebend für das BVerfG war, dass die vom Gesetzgeber unterstellten pauschalen Einsparungen bei alleinstehenden, volljährigen Leistungsberechtigten, die in Aufnahmeeinrichtungen oder Sammelunterkünften leben, in keiner Weise sachlich unterlegt und damit nicht verfassungskonform begründet waren (BVerfG aaO Rn. 71,



ELEKTRONISCHER BRIEF

73), weshalb die gesetzliche Zuordnung zur Leistungsstufe 2 rückgängig zu machen war.

Hinsichtlich der parallel gelagerten Problemstellung bei der Gruppe von Grundleistungsberechtigten nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG, die in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 44 AsylG) oder einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG) wohnen, entfaltet die Entscheidung des BVerfG zwar formell keine Gesetzeskraft. Jedoch entspricht die gültige Regelung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG inhaltlich vollständig der des als verfassungswidrig eingestuften § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG.

Daher wird die Parallelvorschrift des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG sowohl in der Rechtsprechung (laufendes Verfahren beim BSG, B 8 AY 1/22 R; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. vom 29.06.2023 – L 8 AY 18/23 B ER; LSG Hessen, Beschl. vom 13.04.2021 – L 4 AY 3/21 B ER; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. vom 10.06.2020 – L 9 AY 22/19 B ER) wie auch im Schrifttum (mwN *Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3a AsylbLG [Stand: 01.05.2024], Rn. 53) materiell ebenfalls als verfassungswidrig eingestuft.

Das Spannungsverhältnis von formell gültigem aber materiell verfassungswidrigem Bundesrecht in Bezug auf § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG findet seinen Niederschlag in zahlreichen Beschlüssen im einstweiligen Rechtsschutz, die mittlerweile auch in Rheinland-Pfalz ergangen sind (z.B. SG Mainz, Beschl. vom 30. April 2024 – S 1 AY 3/23 ER; SG Trier, Beschl. vom 16. April 2024 – S 3 AY 18/24 ER; SG Speyer, Beschl. vom 11. April 2024 – S 15 AY 3/24 ER).

Im Ergebnis wurde von den entscheidenden Gerichten in den Fällen des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG – mit Blick auf die angenommene materielle Verfassungswidrigkeit – jeweils eine Höherstufung von der Leistungsstufe 2 auf die

2



ELEKTRONISCHER BRIEF

Leistungsstufe 1 angeordnet. Es sind dem MFFKI bislang keine Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz in Rheinland-Pfalz bekannt, in denen (aus materiellen) Gründen das Begehren der Antragstellenden auf eine Höherstufung der Leistungsstufe abschlägig beschieden worden wäre.

Vor diesem Hintergrund und zur verfassungskonformen Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums wird **im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen** des Landes ab dem 1. Juli 2024 (27.KW) eine **dauerhafte Höherstufung** der von der Regelung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG betroffenen Leistungsberechtigten auf die **Leistungsstufe 1** vorgenommen. Da Leistungsberechtigten im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen nur der persönliche notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG in Form von Geldleistungen ausbezahlt wird, wirkt sich diese Änderung effektiv nur auf die Regelung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) AsylbLG aus, da der persönliche Bedarf unverändert in Form von Sachleistungen gewährt wird.

Angesichts des Umstandes, dass faktisch jede von der Regelung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG betroffene Person mit hohen Erfolgsaussichten eine gerichtliche Höherstufung auf die Leistungsstufe 1 erzwingen kann, **empfiehlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten** zu prüfen, ob **eine freiwillige Höherstufung für die betroffenen Personen angezeigt** ist.

Dabei ist in Erwägung zu ziehen, dass mit einer freiwilligen Höherstufung einerseits die (materiell-rechtlich) verfassungskonforme Gewährung des Existenzminimums gewährt wird und andererseits – mit Blick auf das hohe Prozessrisiko und die quantitative Dimension fortlaufend neu entstehender Verfahren – auch unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten das günstigere Vorgehen darstellen kann.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.